



Ehrenordnung der Spielvereinigung Altenerding e.V.

Diese Ehrenordnung wurde von der Delegiertenversammlung am 07. Juni 2013 einstimmig beschlossen.

§ 1. Grundsätzliches

Auf der Grundlage von § 3 Nr. 2d der Satzung der SpVgg Altenerding ergibt sich die nachstehend aufgeführte Ehrenordnung.

Damit sollen Treue und besondere Verdienste für den Verein und den Sport sowohl für Mitglieder als auch für Nichtmitglieder gewürdigt werden.

Anlässe wie Geburtstage, Todesfälle und private und andere Jubiläen regeln Vorstand und Abteilungen miteinander.

Die Ehrenordnung ist abteilungsübergreifend.

Ehrenvorstände und Ehrenvorsitzende sind gemäß §4 der Satzung den Ehrenmitgliedern gleich zu setzen.

§ 2. Ehrungsarten

1. Ehrenurkunde mit Vereinsnadel in Silber und Gold

Für langjährige Mitgliedschaft von 25 bzw. 40 Jahren.

2. Ehrenmitgliedschaft

Für Mitglieder, die seit 50 Jahren Mitglied im Verein sind und mindestens 65 Jahre alt sind,

oder

für Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich ganz besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zu freiem Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins sowie zur Befreiung vom Mitgliedsbeitrag.

Charakterliche Anforderungen an eine Ehrenmitgliedschaft:

Eine Ehrenmitgliedschaft bei der SpVgg Altenerding, gleich ob für „langjährige Mitgliedschaft“ im oder für „hervorragende Verdienste“ um den Verein, erfordert Loyalität zum Verein und zur Vereinsführung. Ebenso ist das positive Verkörpern der Vereinsgrundsätze, ein gebührendes öffentliches Auftreten im und außerhalb des Vereins für Ehrenmitglieder obligatorisch. Die Ehrenmitglieder der Spielvereinigung Altenerding sollen das Wohl des Vereins intern und extern mit aller Kraft stärken.

Ein ungebührliches oder gar vereinschädigendes Verhalten von Mitgliedern darf von der Vereinsführung nicht toleriert und akzeptiert werden. Solchen Mitgliedern kann eine Ehrenmitgliedschaft grundsätzlich nicht verliehen oder auch aberkannt werden. Eine Entscheidung hierzu beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

3. Ehrenvorstand

Zum Ehrenvorstand kann nur ernannt werden, wer sich als Mitglied des Gesamtvorstandes oder innerhalb der Abteilungsleitungen über mehr als fünfzehn Jahre engagiert hat und nicht mehr dem Vorstand oder der Abteilungsleitung angehört, jedoch auch weiterhin am Vereinsleben teilnimmt und gewillt ist, die Belange des Vereins durch Rat und Tat zu fördern.

Der Ehrenvorstand hat das Recht, an allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beratend (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

Es gelten die gleichen Privilegien wie unter § 2.2 Abs. 3.

4. Ehrenvorsitzender

Als Ehrenvorsitzender wird ernannt, wer 10 oder mehr Jahre als 1. Vorsitzender tätig war und nicht mehr im Amt ist, jedoch auch weiterhin am Vereinsleben teilnimmt und gewillt ist, die Belange des Vereins durch Rat und Tat zu fördern.

Er ist ebenfalls berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen beratend (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

Es gelten die gleichen Privilegien wie unter § 2.2 Abs. 3.

§ 3. Anträge auf Ehrungen

Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied, Ernennung zum Ehrenvorstand oder Ehrenvorsitzenden können von allen Mitgliedern und den Abteilungen an den Gesamtvorstand gerichtet werden. Dies hat mindestens zwei Monate vor der Delegiertenversammlung zu erfolgen. Die Anträge sind zu begründen.

Über die Annahme der Anträge entscheidet der Gesamtvorstand nach Beratung in der Gesamtvorstandssitzung mit einfacher Mehrheit. Diese werden dann der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit vorgelegt.

§ 4. Ehrungsbeschluss

Die Ehrungen werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter vorgenommen.

§ 5. Dauer der Ehrung

Die Ehrung erlischt bei Mitgliedern bei Austritt, Aberkennung oder Ausschluss aus dem Verein.

Altenerding, den 07. Juni 2013

Erich Neueder
1. Vorsitzender

Reinhold Kunz
Stellvertreter